


Salzburg Netz GmbH

Salzburg Netz GmbH, Postfach 7700, 5021 Salzburg

An das
 Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt,
 Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
 Stubenring 1
 1010 Wien

Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg
 T +43/662/8882-0

Zeichen: sin-egs/NG RR
 Mitarbeiter: Ingrid Schürrer
 Telefon: +43/662/8882/2229
 Fax-Durchwahl: 170-2229
 ingrid.schuerer@salzburgnetz.at

Seite 1/7

Ausschließlich per E-Mail an: vi2@bmk.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ 2020-0.468.466
Stellungnahme zum EAG Begutachtungsentwurf

27. Oktober 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Salzburg Netz GmbH dürfen wir nachstehend zum EAG Begutachtungspaket Stellung nehmen wie folgt:

A. Zum Erneuerbaren Ausbaugesetz (EAG):

1. **§§ 5, 68 – 71** Befreiung für Volleinspeiser von Erneuerbaren-Förderpauschale und Förderbeitrag durch Aufnahme einer Definition in § 5:
xx. „Volleinspeiser“ Erzeuger, die Elektrizität nur zum Betrieb der Anlage verbrauchen. Volleinspeiser gelten nicht als Endverbraucher;

Hier ergibt sich die Chance zu ergänzen bzw. zu präzisieren, dass es sich bei Volleinspeisern um keine Endverbraucher handelt. Deren Befreiung in der Praxis beruht bisher auf einem Rundschreiben des Ministeriums (Zl. BMWFW-551.100/0002-III/1/2015).

2. § 69 Abs 3 und 5

Die Regelungen in diesen Absätzen sind abzulehnen, weil sie in den Abrechnungssystemen nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand abgebildet werden können.

Der hier verursachte Aufwand für die Systemabbildung und die laufende operative Umsetzung ist im Vergleich zum Nutzen unverhältnismäßig (manuell vorzunehmen). Offen bleibt, ob der Kunde die Reduktion beantragen muss und wie ein allfälliger Nachweis erfolgen soll. Eine Prüfbarkeit für den Netzbetreiber wäre im Grunde genommen zudem nur gegeben, wenn verpflichtend ¼-h-Werte ausgelesen und verwendet werden können (LPZ oder Smart Meter in der IME-Konfiguration).

Unterschiedliche Abrechnungszyklen erschweren zudem die Umsetzung zusätzlich (monatliche, jährliche Abrechnung).

Salzburg Netz GmbH – Ein Unternehmen der Salzburg AG

Firmensitz: Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, Österreich, T +43/662/8882-0, office@salzburgnetz.at, www.salzburgnetz.at,
 UID: ATU61848219, Offenlegung nach §14 UGB, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Salzburg, Landesgericht Salzburg, Firmenbuch: FN 265000 g
 Bankverbindung: Raiffeisenverband Salzburg, IBAN: AT66 3500 0000 0004 5005, BIC: RVSAAT2S

3. § 69 Abs 6

Um beim Netzbetreiber überschießenden Verwaltungs- bzw. Prüfaufwand zu vermeiden, fordern wir folgende Ergänzung (**in roter Schrift**):

(6) Bei Schließungen von Betriebsstätten gemäß § 20 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, ist für den Zeitraum der Schließung keine Erneuerbaren-Förderpauschale zu entrichten. *Voraussetzung dafür ist, dass der Netzbetreiber den Netzbetreiber über den Bescheid, sowie über den Beginn und das Ende der Betriebsstätten-schließung in Kenntnis setzt.*

4. §§ 70 Abs 1 und 71 Abs 3 Einhebung Erneuerbaren-Förderpauschale

Nur die vereinnahmte Förderpauschale sollte vom Netzbetreiber abgeführt werden, da es sonst beim Ausfall von Kundenbeiträgen zu einer doppelten Belastung der übrigen Netzkunden kommt. Die Förderpauschale sollte daher für Netzbetreiber ein Durchlaufposten sein und bei Ausfall nicht zu einer Mehrbelastung der übrigen Netzkunden führen. Dies insbesondere im Hinblick auf § 70 Abs 3 bzw. § 71 Abs 6, wonach der Netzbetreiber zur Einbringlichmachung nicht bezahlter Pauschalen verpflichtet ist.

5. §§ 74 ff Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (gilt gleichermaßen für Bürgerenergiegemeinschaften § 16b EIWOG)

Nachfolgend angeführte Änderungen sind aus unserer Sicht für eine rasche und kosteneffiziente Umsetzung der Energiegemeinschaften unbedingt erforderlich:

- Die Ausdehnung der Erneuerbaren-Energiegemeinschaft ist auf den Lokalbereich (Netzebenen 6 und 7) bzw. nur einen Teilabschnitt eines Mittelspannungsabzweiges der Netzebene 5 zu beschränken.
- Es muss verankert werden, dass ein Anlagenverantwortlicher als Ansprechpartner gegenüber dem Netzbetreiber genannt wird.
- Mehrere Erzeugungsanlagen sind jedenfalls vor der Zuordnung der Energie an die Teilnehmer zuerst rechnerisch zusammenzufassen.
- Ein Gemeinschaftsüberschuss ist den einzelnen Erzeugungsanlagen aliquot zuzuordnen und soll, wie bereits bei gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen (gemäß § 16a EIWOG), als in das öffentliche Netz eingespeist gelten.
- Eine Erzeugungsanlage bzw. Verbrauchsanlage kann nur entweder an einer Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage (§ 16a EIWOG) oder an einer EEG oder an einer BEG teilnehmen. Regelreserveanbieter und Energiegemeinschaften sollen von der Teilnahme an einer Energiegemeinschaft ausgeschlossen werden.
- Die dynamische Zuordnung der erzeugten Energie aller Viertelstunden kann nur nach mathematisch abbildbaren Algorithmen erfolgen.
- Die Ausdehnung einer Bürgerenergiegemeinschaft sollte vorerst auf das Versorgungsgebiet eines Netzbetreibers beschränkt bleiben.
- Für Energiegemeinschaften ist das Recht auf das Eigentum an bzw. den Betrieb eines Verteilernetzes verankert. Diese Bestimmung birgt die Gefahr eines volkswirtschaftlich nicht erwünschten Aufbaus von parallelen Infrastrukturen und wird daher strikt abgelehnt.

- Es ist eine angemessene Umsetzungsfrist von zumindest einem Jahr ab Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Implementierung der Energiegemeinschaften vorzusehen.
- Die Abwicklung soll analog zu § 16a EIWOG erfolgen können, um den Aufwand für die Umsetzung möglichst gering zu halten.

6. **§ 78 Abs 4** (gleich in § 129b Abs 3 GWG):

Die Verpflichtung zur Meldung an die Regulierungsbehörde sollte dem Bilanzgruppenkoordinator obliegen.

Beiden Regelungen ist gemeinsam, dass fehlende oder mangelhafte Eintragungen in der Herkunfts-nachweisbank vom Netzbetreiber der Regulierungsbehörde zu melden sind. Dies, obwohl im § 129b Abs 3 (im Gegensatz zur EAG Regelung) nur der Bilanzgruppenkoordinator den Anlagenbetreiber beim Netzzutritt über die Registrierungspflicht zu informieren hat (die EAG Bestimmung des § 78 Abs 4 besagt, dass dies der Bilanzgruppenkoordinator oder der Netzbetreiber zu tun hätten).

7. **§ 79 Abs 2 bis 4**

Nachdem noch nicht alle Netzbetreiber flächendeckend Smart Meter haben, fordern wir, dass auch Lastprofilzähler zumindest solange zugelassen werden, bis flächendeckend Intelligente Messgeräte zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund schlagen wir nachstehende Ergänzung in **Abs 2 und 3** vor.

Ergänzung um „*oder mit einem Lastprofilzähler*“ jeweils nach „einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs 1 Z 31“ bzw. nach „intelligenter Messgeräte gemäß § 7 Abs 1 Z 26 GWG 2011“

Abs 4 enthält die Pflicht, dass bestehende Erzeugungsanlagen – sofern sie nicht mit einem intelligenten Messgerät ausgestattet sind – **binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten** mit einem solchen auszustatten sind. Dies unabhängig vom Rollout des jeweiligen Netzbetreibers.

Die Frist sollte auf zwölf Monate ausgedehnt werden. Die Rollout-Prozesse der Netzbetreiber sind noch nicht durchgängig abgeschlossen. Gemäß IME-VO sind bis Ende 2020 mindestens 80 % und bis Ende 2022 95 % der an das jeweilige Verteilernetz angeschlossenen Zählpunkte als intelligente Messgeräte auszustatten. Dementsprechend sollte auch die Frist hier zumindest auf Ende 2021 ausgedehnt werden.

8. **§ 90** Integrierter Netzinfrastrukturplan

Wir gehen davon aus, dass nur die Spannungsebenen größer 110 kV und HD-Fernleitungen betroffen sind und dass es nicht erforderlich ist, alle Projekte der 110 kV Spannungsebene in den NIP aufzunehmen.

B. Zum Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2011 (EIWOG):

1. **§ 7 Abs 1 Z 23a:**

Z 23 a lautet in der neuen Fassung (*kursiv = Neuerung*) wie folgt: „*gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen*“ Erzeugungsanlagen, die elektrische Energie zur Deckung des Verbrauchs von *im selben Gebäude oder Mehrparteienhaus befindlichen* teilnehmenden Berechtigten erzeugen;)

Forderung: Die Einschränkung auf „im selben Gebäude oder Mehrparteienhaus befindlichen“ sollte wieder gestrichen werden. Allenfalls könnte man einschränken wie folgt (Ergänzungen in **roter Schrift**):

„gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen“ an einer Hauptleitung auf Netzebene 7 angeschlossene Erzeugungsanlagen, die elektrische Energie zur Deckung des Verbrauchs der teilnehmenden Berechtigten erzeugen;

Begründung: Die Einschränkung auf teilnehmende Berechtigte im selben Gebäude oder Mehrparteienhaus führt unseres Erachtens dazu, dass Netzbewerber einer Wohnungseigentumsgemeinschaft, bei welcher sich mehrere Gebäude auf einer räumlich zusammenhängenden Liegenschaft befinden, die durch eine gemeinsame Hauptleitung verbunden sind, diskriminiert werden. Befindet sich nämlich nicht auf jedem Gebäude der Wohnungseigentumsgemeinschaft eine separate gemeinschaftliche Erzeugungsanlage, so sind jene Bewohner (Mieter oder Wohnungseigentümer) von der Teilnahme an der Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage ausgeschlossen, welche keine (eigene) Erzeugungsanlage auf/an ihrem Gebäude haben. Oder anders gesagt, führt die Einschränkung dazu, dass nur Bewohner jener Häuser (ein und derselben Wohnungseigentumsgemeinschaft) teilnehmen können, an deren Gebäude sich die Erzeugungsanlage befindet.

Dasselbe gilt im Übrigen für Gewerbeparks, welche durch diese Einschränkung keine gemeinschaftliche Erzeugungsanlage nutzen können.

Insgesamt liegt unseres Erachtens durch diese Einschränkung daher eine nicht rechtfertigbare Diskriminierung vor.

2. § 7 Abs 1 Z 83

83. „Zählpunkt“ die Einspeise- bzw. Entnahmestelle, an der eine Strommenge messtechnisch erfasst und registriert wird. Dabei sind in einem Netzbereich liegende Zählpunkte eines Netzbewerbers zusammenzufassen, wenn sie der Anspeisung von kundenseitig galvanisch oder transformatorisch verbundenen Anlagen, die der Straßenbahnverordnung 1999, BGBl. II Nr. 76/2000, in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 310/2002, unterliegen, dienen; im Übrigen ist eine Zusammenfassung mehrerer Zählpunkte nicht zulässig;

Forderung: Anpassung des Verweises auf die aktuelle Version der Straßenbahnverordnung wie folgt (Änderung/Ergänzung in **roter Schrift**):

83. „Zählpunkt“ die Einspeise- bzw. Entnahmestelle, an der eine Strommenge messtechnisch erfasst und registriert wird. Dabei sind in einem Netzbereich liegende Zählpunkte eines Netzbewerbers zusammenzufassen, wenn sie der Anspeisung von kundenseitig galvanisch oder transformatorisch verbundenen Anlagen, die der Straßenbahnverordnung 1999, BGBl. II Nr. 76/2000, in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. ~~310/2002~~ **127/2018**, unterliegen, dienen; im Übrigen ist eine Zusammenfassung mehrerer Zählpunkte nicht zulässig;

Begründung: Zur Klarstellung, dass Oberleitungsomnibusse als galvanisch oder transformatorisch verbundene Anlagen wie auch Straßenbahnen und U-Bahnen eine Zählpunktsaldierung vornehmen können. Derzeit sind Oberleitungsomnibusse aufgrund des Verweises auf die alte Fassung der Straßenbahnverordnung diskriminiert. Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes (VfGH 272/2019 vom 25.06.2020) ist die Regelung so auszulegen, dass ein Verbot der Zählpunktesaldierung hinsichtlich technisch verbundener Anlagen nicht intendiert war.

3. **§ 16b Bürgerenergiegemeinschaft** gilt das oben unter zu §§ 74 ff EAG Ausgeführt.
4. **§ 20** Transparenz bei nicht ausreichenden Kapazitäten

Als Netzbetreiber unterliegen wir als Betreiber wesentlicher Dienste den strengen Vorgaben des Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetzes (NISG) zum Schutz der kritischen Infrastruktur. Eine Veröffentlichung von Kapazitäten je Umspannwerk und Transformatorenstation widerspricht den Zielen des NISG. Eine Umsetzung mit Transformatorenstationen (Netzebene 6) ist auch längerfristig nicht mit vertretbarem technischem Aufwand durchführbar. Es entsteht ein enormer Verwaltungs- und Berechnungsaufwand für die Netzbetreiber, wenn diese verpflichtet werden, verfügbare und gebuchte Kapazitäten je Umspannwerk und Transformatorenstation zu veröffentlichen und laufend zu aktualisieren. Zudem ist dies weder sinnvoll noch zweckmäßig, da präventives Reservieren der verfügbaren Kapazitäten durch die Projektwerber die Folge sein wird, wodurch der effiziente Ausbau erheblich behindert wird.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Bekanntgabe von freien Kapazitäten in Umspannwerken bzw. Transformatorenstationen hat überdies nur eine beschränkte Aussagekraft, da die wesentlichen Netzrestriktionen zumeist in den Kabel- und Freileitungen der unter- und übergelagerten Netzebene bestehen. Darüber hinaus sind die Netzbetreiber unter den geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen ohnehin verpflichtet, den Anschluss an das Netz zu gewährleisten.

Wir fordern daher, dass § 20 ersatzlos zu streichen ist.

5. **§ 46 Abs 3** sollte wie folgt ergänzt werden (Ergänzung in **roter Schrift**):

„(3) Die Ausführungsgesetze können wegen begründeter Sicherheitsbedenken (wie etwa Überschreitungen der zulässigen technischen Werte, zB Spannungshub) oder wegen technischer Inkompatibilität **oder falls es aus Beachtung der Interessen der Endverbraucher im Einzelfall wirtschaftlich nicht zumutbar ist** Ausnahmen von der Allgemeinen Anschlusspflicht vorsehen.“

Begründung: Da der Netzausbau sich auf die Netzentgelte niederschlägt, sollten hier auch volkswirtschaftlich nicht sinnvolle Lösungen vermieden werden. Ein wirtschaftlicher Netzausbau, der von allen Netzbenutzern mitfinanziert wird, muss beachtet werden.

6. **§ 54 Abs 3** – pauschales Anschlussentgelt

Das vorgeschlagene pauschale Anschlussentgelt deckt die mit dem Anschluss verbundenen Aufwendungen in keiner Weise. Diese Regelung führt dazu, dass die Anschlusskosten für Photovoltaikanlagen zum überwiegenden Teil von der Allgemeinheit der Energie beziehenden Netzkunden über steigende Netztarife getragen werden müssen. Die derzeit vorgeschlagenen niedrigen Pauschalen konterkarieren auch den in § 20 vorgesehenen positiven Steuerungseffekt einer Anzahlung. Als abwicklungstechnisch einfache und gleichzeitig transparente Lösung für eine pauschale Netzzutrittsverrechnung für den Anschluss von Erzeugungsanlagen bis zu festgelegten Maximalleistungen je Netzebene wird die Umsetzung des Lösungsvorschlags der Landes-Energiereferenten vorgeschlagen.

7. **§§ 7 Abs 1, 83 ff**

Unseres Erachtens fehlen Adaptionen der Regeln für intelligente Messgeräte, insbesondere digitale Messgeräte (Opt-Out), bzw. für die Verwendung von Verbrauchs- und Spannungsqualitätsdaten für die Netzplanung. Dazu wurden über unseren Fachverband Österreichs Energie Vorschläge erarbeitet. Wir regen die Aufnahme/Adaption nachfolgender Regelungen an:

➤ § 7 Z 31 sollte lauten wie folgt (Ergänzungen in **roter Schrift**):

„§ 7 Z 31. „intelligentes Messgerät“ eine technische Einrichtung die den tatsächlichen Energieverbrauch und Nutzungszeitraum zeitnah (*viertelstündlich bzw. täglich*) misst, und *über eine Abschaltfunktion und Leistungsbegrenzungsfunktion sowie* über eine fernauslesbare, bidirektionale Datenübertragung verfügt. *Digitale Messgeräte, Lastprofilzähler und Viertelstundenmaximumzähler gelten nicht als „intelligente Messgeräte“ im Sinne dieses Gesetzes.*

- § 7 Z 31a sollte lauten wie folgt:

„§ 7 Z 31a „digitales Messgerät“ eine technische Einrichtung, die den tatsächlichen Energieverbrauch misst, wobei keine Tages- und Viertelstunden-Verbrauchswerte (Zählerstände) gespeichert werden und die Abschaltfunktion sowie Leistungsbegrenzungsfunktion deaktiviert sind, und die über eine fernauslesbare, bidirektionale Datenübertragung verfügt. Die Speicherung und Auslesung des für Abrechnungszwecke oder für Verbrauchsabgrenzungen notwendigen Zählerstandes und, soweit das Messgerät technisch dazu in der Lage ist, die höchste einviertelstündliche Durchschnittsbelastung (Leistung) aller Monate des aktuellen Abrechnungsjahres muss möglich sein. Diese Konfiguration muss für den Endverbraucher am Messgerät ersichtlich sein.“

- § 83 Abs 1 sollte laufen wie folgt (Ergänzungen in roter Schrift):

„§ 83 Abs. 1 Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann [...] Die Netzbetreiber sind im Fall der Erlassung dieser Verordnung zu verpflichten, jene Endverbraucher, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler *oder über einen Viertelstundenmaximumzähler* gemessen wird, mit intelligenten Messgeräten auszustatten, über die Einführung, insbesondere auch über die Kostensituation, die Netzsituation, Datenschutz und Datensicherheit und Verbrauchsentwicklung bei den Endverbrauchern, Bericht zu erstatten und die Endverbraucher zeitnah über den Einbau eines intelligenten Messgeräts sowie die damit verbundenen Rahmenbedingungen zu informieren. Der Im Rahmen der durch die Verordnung bestimmten Vorgaben für die Installation intelligenter Messgeräte hat der Netzbetreiber den Wunsch eines Endverbrauchers, kein intelligentes Messgerät zu erhalten, zu berücksichtigen, *wobei der Netzbetreiber jedenfalls berechtigt ist, ein digitales Messgerät zu installieren.* Die Regulierungsbehörde hat die Aufgabe, die Endverbraucher über allgemeine Aspekte der Einführung von intelligenten Messgeräten zu informieren und über die Einführung von intelligenten Messgeräten, insbesondere auch über die Kostensituation, die Netzsituation, Datenschutz und Datensicherheit, soweit bekannt, den Stand der Entwicklungen auf europäischer Ebene und über die Verbrauchsentwicklung bei den Endverbrauchern, jährlich einen Bericht zu erstatten.“

- § 84a sollte um einen neuen Abs 1a erweitert werden:

„(1a) Viertelstundenwerte dürfen für Zwecke des Verteilernetzausbaus und der Lastprognose aus dem intelligenten Messgerät ausgelesen werden, sofern sie unmittelbar nach der Auslesung mit den Daten anderer Endverbraucher aggregiert und anonymisiert werden und nur in dieser anonymisierten Form verwendet werden.“

Begründung: Netzbetreiber stehen vor großen Herausforderungen, was die Optimierung, Erüchtigung und Planung der Netze betrifft. Weiters sehen sich die Netzbetreiber auch vermehrt mit gesetzlichen Transparenzregeln konfrontiert, wonach freie Kapazitäten veröffentlicht und laufend auf Stand gehalten werden müssen. Ohne detaillierte Last- und Spannungsdaten aus dem Netz werden diese Anforderungen nicht erfüllbar sein. Intelligente Messgeräte stellen eine sinnvolle Möglichkeit dar, solche Daten für Netzplanungszwecke zu erhalten.

C. Zur Änderung des Bundesgesetzes vom 6. Feber 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (kurz „StWGG“) / Starkstromwegegesetz 1968 (kurz „StWG 1986“)

1. § 3 Abs 2 StWGG / § 3 Abs 2 StWG 1986

Grundsätzlich wäre eine Befreiung bis zu 4500 Volt auch für Freileitungen unseres Erachtens sinnvoll. Jedenfalls sollte jedoch die bisher schon geltende Freistellung von Freileitungen bis zu 1000 Volt beibehalten werden.

Da in dieser Anlagengrößenordnung nach Erfahrungswerten aus der Praxis und nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge keine sicherheitstechnisch komplexen Fragestellungen zu besorgen sind, überwiegt das Interesse, den bürokratischen Verwaltungs- und Kostenaufwand zu reduzieren.

Um diesen Aspekten Rechnung zu tragen, stellen Kabelanbindungen an und die Einbindung von Transformatorstationen in bestehende Freileitungen bis 45 000 Volt keine bewilligungspflichtigen Änderungen oder Erweiterungen der elektrischen Leitungsanlagen dar. Zumal nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge davon ausgegangen werden kann, dass die damit einhergehenden Änderungen und Erweiterungen nicht über den Rahmen der hierfür erteilten Bewilligung hinausgehen.

D. Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG)

1. § 84; Anlage 1

In diesem Zusammenhang wird die Aufnahme des HD-Leitungssystems von Reitsham bis Freilassing und zur Übergabestation in Hochfilzen in die **Anlage 1** des GWG (§ 84) ausdrücklich begrüßt. Zu berichtigen ist allerdings die Schreibweise von „Reitsam“ in richtigerweise **„Reitsham“** (Anlage 1, Abs. 19).

2. § 133a

Durch diese Bestimmung soll über eine Verordnungsermächtigung für die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation zur verbesserten und strategischen Integration von erneuerbarem Wasserstoff im Gesamtenergiesystem die Vorgabe eines Zielwertes für den technisch zulässigen Anteil an Wasserstoff in den Erdgasleitungsanlagen ermöglicht werden.

Vorgeschlagen wird, die Festlegung der technischen Zulässigkeit der ÖVGW und ihrem technischen Regelwerk vorzubehalten.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Rückfragen zu unserer Stellungnahme gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

DocuSigned by:  DocuSigned by: 
 27.10.2020 | 18:01:00 CET
 699766DD68C14BA 82C2093E0B8E446...
 Salzburg Netz GmbH

DS
Sia

Ingrid Schürrer

DS
eg

Sandra Egger